



Vereinigung der Katzenfreunde Deutscher Katzenschutzbund e.V.

Satzung

Fassung vom Januar 2007

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Vereinigung der Katzenfreunde Deutschlands – Deutscher Katzenschutzbund e.V. ist ein eingetragener Verein mit Sitz in 12307 Berlin – Lichtenrade, Goldschmidtweg 50 a. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Die in das Vereinsregister eingetragene Vereinigung der Katzenfreunde Deutschlands ist verpflichtet, im Abstand von drei Jahren einen unbeglaubigten Auszug aus dem Vereinsregister vorzulegen, der Satzungsänderungsbeschlüsse, die seit der Vorlage der letzten Registerauszüge eingetragen wurden, beinhaltet.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist eine reine Tierschutz-Organisation auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
 - a) Tiere schützen und ihnen zu helfen, unter besonderer Berücksichtigung der Katzen.
 - b) Zu diesem Zweck unterhält der Verein ein Tierheim in dem herrenlose Katzen aufgenommen und versorgt werden.
 - c) Die Kosten für diese Tiere trägt der Verein.
 - d) Tiere, die dem Verein als Notaufnahme vom Besitzer oder dritten Personen übergeben werden, gehen mit sofortiger Wirkung in den Besitz des Vereins, mit allen Rechten und Pflichten über.
 - e) Für vermittelte Katzen wird eine Schutzgebühr erhoben.
 - f) Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung der Tierschutzgesetze.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Haltung des Tierheimes mit der Aufnahme und Pflege von herrenlosen bzw. abgegebenen Katzen verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen von den Mitteln des Vereins.
- (5) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Tierfreund werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist für den Antragsteller bindend.
- (3) Der Vorstand kann mehrheitlich Aufnahmeanträge ohne Begründung ablehnen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - e) durch Kündigung gem. Abs. 4
 - f) durch Auflösung des Vereins
 - g) wenn sich das Verhalten des Mitglieds mit den Interessen des Vereins nicht vereinbaren lässt.
- (2) Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beiträge unberührt.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung über den Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss bis spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres zugegangen sein, andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung für die Beitragszahlung für das folgende Kalenderjahr fort.
- (4) Der Verein kann den Austritt ohne Einhaltung der obigen Fristen annehmen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages drei Monate im Rückstand ist.
- (6) Die Streichung darf frühestens zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung erfolgen; in dieser Mahnung ist die Streichung von der Mitgliederliste anzuordnen.
- (7) Jedes ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich an den Vorstand einzureichen ist.

§ 7 Finanzierung und Beitragszahlung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für den Verein wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Beitrag beträgt zurzeit 40,00 €/Jahr.
- (2) Die Zahlung des Beitrages hat bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres auf das Vereinskonto zu erfolgen.
- (3) Abweichungen von den Zahlungsmodalitäten bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Rechte.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Pflichten.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Vereins-, Haus- und Benutzungsordnungen zu beachten.

III. Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlung

- (1) Zum Schluss eines jeden Vereinsjahres findet zeitnah im Folgejahr eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf durchgeführt werden.

§ 12 Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist in allen dem Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder
 - b) Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Behandlung der Anträge von Mitgliedern sowie Abstimmung darüber.
- (2) Entscheidungen in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere auch Entscheidungen über einzelne Rechtsgeschäfte.

§ 13

Einberufung der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.
Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe zur Post. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftliche bekannt gegebene Adresse, versandt worden ist.
- (2) Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitgliedes erweitert werden.
- (3) Zu Informationsgesprächen, bei denen keine Beschlüsse gefasst werden, kann formlos eingeladen werden.

§ 14

Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.
Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann eine namentliche Abstimmung von Anträgen anordnen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) Beschlüsse werden vom Schriftführer erfasst, vorgelesen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- (5) Zur Abberufung von Versammlungsmitgliedern aus wichtigem Grund ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sie kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (6) Zum Vorstandsmitglied ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins.
- (9) Jugendliche über 16 Jahren sind wahlberechtigt. Solche Jugendliche können jedoch nicht zum Vorsitzenden gewählt werden. Bei Wahl eines Jugendlichen in ein Vorstandsamt ist eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand ist berechtigt, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die von den Mitgliedern beantragt werden, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem / der 1. Vorsitzenden
 - b) dem / der Stellverteterin
 - c) dem / der Schriftführer(in)
 - d) dem / der Tierheimleiterin
 - e) dem / der Kassenverantwortlichem
- (2) Ein Mitglied kann jeweils nur maximal zwei Vorstandspositionen bekleiden. Der Vorstand muss jedoch mindestens aus drei verschiedenen Personen bestehen.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Ehrenvorsitzender mit beratender Stimme in den Vorstand berufen werden.
- (4) Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich.
- (5) Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Der Vorsitzende ist jeweils gemeinsam mit dem Stellvertreter gesetzlicher Vertreter.
- (6) Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis in der Weise beschränkt, dass
 - a) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500,00 € die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist, dieser kann den Vorsitzenden zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zum 1.000,00 € bevollmächtigen.
 - b) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 1.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
 - c) die Bestellung von Futtermitteln für Heim- und Pflegekatzen nicht der Beschränkung nach (6) a) unterliegt.
- (7) Der Vorstand ist nur berechtigt, Verpflichtungen in Höhe des Vermögens des Vereins einzugehen. In abzuschließende Verträge ist die Bedingung aufzunehmen, dass stets der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen haftet.

§ 17 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung des Vereins und die Durchführung der Mitgliederversammlungen.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis zu 1.000,00 €, für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000,00 € ist die Mitgliederversammlung zuständig
 - f) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste.

§ 18

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung gem. § 12
Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
Die Amtsdauer vermindert oder erhöht sich um die Zeiten, die sich aus der tatsächlichen Terminierung der Jahreshauptversammlung ergeben.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird dessen Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen. § 18 (3) bleibt davon unberührt.
- (3) Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Vorstandsposition mit einem geeigneten Mitglied aus dem Verein bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu besetzen.
In der nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist für die restliche Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.
- (4) Der Vorstand, sowie jedes seiner Mitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn dringende Gründe es erfordern, seines Amtes enthoben werden.

§ 19

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
- (3) Der Vorstand kann außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 20

Ämter und Haftung

- (1) Sämtliche im Verein ausgeübten Ämter sind Ehrenämter.
- (2) Über die Erstattung angefallener Unkosten bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Für Schäden des Vereins, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben. Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder der Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitglieder nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine andere, steuerbegünstigte Körperschaft mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Mittel ausschließlich für den Katzenschutz verwendet werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt die zu benennende Körperschaft bei Annahme des Auflösungsbeschlusses.

Die Anerkennung der vorstehenden Satzung ist von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Berlin, den 05. Januar 2007

.....
Brigitte Noltze

.....
Reinhard Bruhn